

A. Grundangebot

- Der Bewohnerin wird die grösstmögliche Freiheit bewahrt.
- In jeder Situation wird die angemessene Sicherheit für die Bewohnerin ermöglicht.
- Die Primär- und Sekundärfolgen einschränkender Massnahmen werden im Rahmen der Sorgfaltspflicht reduziert.
- Der (mutmassliche) Wille der betroffenen Bewohnerin ist immer massgebend.